

Was hiernächst Ew. Wohl-Ehrwürden verlangen, meine Meynung zu eröffnen, ob ein Landes-Herr, oder unter dessen Nahmen ein Superintendens die Privat-Beichte und Absolution in der Kirche abschaffen / und dargegen eine allgemeine Beichte und Absolution einführen könne? Ingleichen / wenn es einem Prediger anbefohlen würde, wie sich der zu verhalten hätte? So ist diese Sache von redlichen Theologis schon so abgehandelt worden / Z. E. in Dekenni Confiliis Vol. I. pag. 898. 899. sqq. daß man kaum glauben sollte, daß sie wieder könnte rege gemacht werden. Und mir zweifelt im geringsten nicht, daß Ew. Wohl-Ehrwürden es besser wissen, als sie meines Berichts hierüber vonnöthen haben. Doch zu Bezeugung meiner Ergebenheit will ich auch diesen Punct nicht unbeantwortet lassen.

Belangend nun das I. so verstehen wir unter der Privat-Beichte und Absolution, da einer, der zum Abendmahl gehen will, für seine Person insonderheit im Beicht-Stuhl gegen den Prediger eine
eine